

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 559/65

in Sachen

des Ingenieurs Gottfried G [REDACTED],
B [REDACTED], B [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Leonore G [REDACTED] geb. K [REDACTED],
W [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 8. Oktober 1965 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 14. Juli 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 16.000,-- DM.

G r ü n d e:

Der Kläger hat gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts nach Ablauf der Berufungsfrist Berufung eingelegt und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gebeten. Durch den angefochtenen Beschluß ist dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und seine Berufung als unzulässig verworfen worden. Die von dem Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug Rechtsanwalt Dr. Reichstein in Wiesbaden mit seiner Vertretung beauftragt. Dieser hat die Bearbeitung des Rechtsstreits dem bei ihm angestellten Rechtsanwalt Dr. C. [REDACTED] übertragen,

der zugleich angewiesen war, Beginn und Ende der Berufungsfrist festzustellen und auf die Einhaltung dieser Frist zu achten. Das Urteil des Landgerichts wurde dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 15. Juli 1964 zugestellt. Zu dieser Zeit war Dr. C. [REDACTED] amtlich zum Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Klägers bestellt. Er hat dieser Zustellung keine Bedeutung beigemessen, da er der Meinung war, die Berufungsfrist werde erst durch eine vom Gegner bewirkte Zustellung in den Lauf gesetzt.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist mit Recht versagt, denn es ist nicht auf einen unabwendbaren Zufall zurückzuführen, daß die Frist versäumt worden ist. Ihre Versäumung ist von dem amtlich bestellten Vertreter des Rechtsanwalts Dr. R. [REDACTED] verschuldet worden. Seine Pflicht wäre es gewesen, bei der Zustellung des Urteils am 15. 7. 1964 diesen Tag als den Zeitpunkt des Beginns des Laufes der Berufungsfrist festzuhalten. Er kann sich nicht damit entlasten, daß er geglaubt habe, die Frist beginne erst mit einer auf Betreiben des Prozeßgegners erfolgten Zustellung. Ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt muß wissen, daß nach § 625 ZPO Urteile in Ehesachen von amtswegen zuzustellen sind und daß diese von amtswegen erfolgte Zustellung maßgebend für den Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist ist. Den verschuldeten Irrtum des amtlich bestellten Vertreters des Prozeßbevollmächtigten des Rechtsanwaltes Dr. R. [REDACTED] muß der Kläger sich nach § 232 ZPO zurechnen lassen. Unerheblich ist es, daß Dr. C. [REDACTED] nicht während des ganzen Laufes der Berufungsfrist amtlich bestellter Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



Klägers war, denn das für die Versäumung der Frist allein ursächliche Unterlassen des Prozeßbevollmächtigten erfolgte zu der Zeit, als Dr. C. [REDACTED] als amtlich bestellter Vertreter tätig war. Es kann daher unentschieden bleiben, ob unter den hier gegebenen Umständen ein Verschulden des Rechtsanwalts Dr. C. [REDACTED] nach § 232 ZPO dem Kläger auch dann zuzurechnen wäre, wenn Dr. C. [REDACTED] nur als Beauftragter aber nicht als amtlich bestellter Vertreter des Prozeßbevollmächtigten gehandelt hätte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen.